



Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

LTB

Dr. Kathrin Herrmann

LTB Ref

Dr. Felix Aiwanger

Tel. +49 30 902547609

tierschutzbeauftragte@senumvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

19.07.2023

**Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten zum Vermerk des Landesamtes für  
Gesundheit und Soziales (erhalten am 18.7.2023):**

**„Erteilung von Tierversuchsgenehmigungen -  
Möglichkeit der Genehmigung von Rahmengenemigungen“**

Den rechtlichen Ausführungen des Vermerks zur Zulässigkeit sogenannter Rahmengenemigungen kann nicht gefolgt werden. Die beschriebene Praxis, mittels Nebenbestimmungen unvollständige Tierversuchsanträge zu genehmigen, verstößt gegen Normen des TierSchG und der TierSchVersV.

Der Vermerk begründet die Zulässigkeit von Rahmengenemigungen lediglich anhand von Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, namentlich § 1 Abs. 1 VwVfG BE in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Alt. 2 VwVfG, wonach Nebenbestimmungen zulässig sind, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Begründung verkennt jedoch, dass spezialgesetzliche und damit vorrangige Bestimmungen des Tierversuchsrechts Nebenbestimmungen verbieten, mit denen unvollständige Anträge und Genehmigungen unter der aufschiebenden Bedingung der Nachlieferung von Materialien ermöglicht werden.

Nach § 8 Abs. 1 S. 2 TierSchG ist die Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach Prüfung durch die zuständige Behörde zu erteilen. Die behördliche Prüfung erstreckt sich dabei auf alle Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1-8 TierSchG, was insbesondere eine Bemessung und Bewertung der Schmerzen, Leiden und Schäden erfordert, die Versuchstieren zugefügt werden sollen. Diese Prüfung ist ohne genaue Kenntnis des Versuchsablaufs nicht möglich, so etwa auch in dem im Vermerk angeführten Beispiel einer noch nicht näher bekannten Prüfsubstanz. Indem § 8 Abs. 1 S. 2 TierSchG eine umfassende Prüfung vor Erteilung der Genehmigung vorsieht, verbietet er somit Genehmigungen, die Bestandteile des behördlichen Prüfprogramms offenlassen und auf nachträgliche Klärung verschieben.

Darüber hinaus ist bereits ein Tierversuchsantrag unvollständig, wenn er nicht alle Informationen nach § 31 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV enthält. Darunter fallen insbesondere Angaben zu Art und Durchführung der beabsichtigten Versuche, das heißt eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Eingriffe und Behandlungen.<sup>1</sup> Nach Nr. 1.6.5 der Anlage 1 zu den AVV TierSchG sind außerdem die Belastungen anzugeben, denen die Tiere voraussichtlich ausgesetzt sind, und die Schäden, die ihnen voraussichtlich zugefügt werden. Diese Angaben sind ohne Kenntnis der im Versuch eingesetzten Mittel nicht möglich. Ohne vollständigen Antrag darf die Genehmigung eines Tierversuchs jedoch nicht ergehen.<sup>2</sup> Dass die Genehmigung eines unvollständigen Antrags auch unter Zuhilfenahme von Nebenbestimmungen ausgeschlossen ist, zeigt auch § 32 Abs. 3 S. 2 TierSchVersV, der stattdessen die Aufforderung an den Antragsteller vorsieht, die Unterlagen zu vervollständigen. Ferner kann sich die Genehmigung eines Tierversuchs auch deshalb nicht auf einzelne schon bekannte Tatsachen stützen und andere Tatsachen eine späteren Klärung vorbehalten, weil ohne vollständige Tatsachengrundlage die Gesamtabwägung zwischen Nutzen und Schaden

---

<sup>1</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 31 TierSchVersV Rn. 4.

<sup>2</sup> OVG Koblenz, 16.10.1985 - 11 A 16/84, NVwZ 1986, 576; Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 31 TierSchVersV Rn. 2.

nicht durchführbar ist, die § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG vorschreibt.<sup>3</sup> Ein Merkmal des beantragten Versuchs, das zunächst offen gelassen und erst nach Genehmigung in eine zusätzliche behördliche Prüfung einbezogen wird, wirkt sich auf die relative Gewichtung aller für und gegen den Versuch sprechenden Aspekte aus und kann den Versuch damit insgesamt in einem anderen Licht erscheinen lassen. Eine isolierte Prüfung und Genehmigung der bereits bekannten Versuchsmerkmale scheidet damit aus und eine entsprechende Nebenbestimmung widerspräche dem Zweck des Verwaltungsaktes, so dass sie nach § 1 Abs. 1 VwVfG BE in Verbindung mit § 36 Abs. 3 VwVfG ausgeschlossen ist.

Die fehlende Möglichkeit, den beantragten Tierversuch im Ganzen zu beurteilen, schlägt sich auch in der Beteiligung der Tierversuchskommission nach § 32 Abs. 4 TierSchVersV nieder. Nr. 14.2.1 AVV TierSchG sieht vor, dass den Kommissionsmitgliedern vollständige Anträge zuzuleiten sind. Wird ein Antrag erst im Nachgang zu einer Genehmigung vervollständigt, wäre daher die Kommission erneut zu beteiligen, wofür ihr nach Nr. 14.2.1 AVV TierSchG grundsätzlich eine Frist von vier Wochen einzuräumen wäre. Ohne vollständige Antragsunterlagen ist der Kommission eine fundierte Einschätzung des Versuchsvorhabens und insbesondere eine Gesamtabwägung nicht möglich und ihre Beteiligung liefe ins Leere.

Erhebliche Bedenken bestehen schließlich nach § 1 Abs. 1 VwVfG BE in Verbindung mit § 37 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf die inhaltliche Bestimmtheit einer Genehmigung, die die genaue Durchführung eines Versuchsvorhabens offenlässt. So ist nicht erkennbar, welches Verhalten von der Genehmigung umfasst sein soll. Soweit dieser Inhalt im weiteren Verlauf noch bestimmt werden soll, kann bis dahin jedenfalls nicht von einer (Gesamt-)Genehmigung gesprochen werden. Auch ist nicht nachvollziehbar, in welcher rechtlichen Form die weitere Konkretisierung des Versuchsvorhabens erfolgen soll. Der Vermerk spricht insoweit davon, dass die fehlenden Informationen „mittels Änderungsantrag oder -anzeige“ nachgeliefert werden sollen und sodann „genehmigt bzw. bestätigt“ werden. Unklar ist, ob hier ein neuer

---

<sup>3</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 8 TierSchG Rn. 6 ff..

Verwaltungsakt ergehen soll, die Behörde lediglich eine Wissenserklärung abgibt oder gar schon das fehlende aufsichtliche Einschreiten infolge der nachgelieferten Information genügen soll, um eine Genehmigungswirkung herbeizuführen. Vertretbar wäre in Anbetracht der dargelegten rechtlichen Erwägungen allenfalls, bis zur vollständigen Angabe aller versuchsrelevanten Informationen noch nicht von einer Genehmigung auszugehen, die etwa geändert werden könnte. In diesem Fall wäre jedoch das vollständige Prüfverfahren - insbesondere die Beteiligung der Tierversuchskommission - nach Eingang der vollständigen Angaben durchzuführen.



Kathrin Herrmann, PhD  
Europäische Fachtierärztin für Tierschutz, -ethik und -recht  
Berliner Landesbeauftragte für den Tierschutz